

Digitale Souveränität in der Pflege

Abschlussstagung im Projekt KoprA am 23. Februar 2024
Prof. Dr. jur. Brunhilde Steckler, Hochschule Bielefeld (HSBI)

Allgemeine Rechtsaspekte im Projekt KoprA

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Datenschutzrecht) gehört zu den persönlichen Freiheitsrechten, die in der Generalklausel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 GG beschrieben werden. Es genießt ebenso Verfassungsrang wie auch das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person. Zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gehört die Privatsphäre (passiver Teil) und gleichzeitig auch die Handlungsfreiheit (aktiver Teil). Beide Aspekte des Persönlichkeitsrechts spielen im Alltag des Menschen eine große Rolle, insbesondere auch in der Pflege.

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) umfasst das Recht, sich in die engere persönliche Lebenssphäre zurückzuziehen, Dritte hiervon auszuschließen und selbst darüber zu bestimmen, welche Informationen aus dieser Sphäre nach außen gelangen. Auch das Kranken- und Pflegezimmer sowie das Kranken- und Pflegebett sind solche Bereiche des privaten Rückzugs der betroffenen Menschen.

KoprA: In der Pflege können Verletzungen der allgemeinen Persönlichkeitsrechte in Bezug auf den Körper und die Gesundheit der Patientinnen und Patienten eintreten. Bei den Abläufen der digital gestützten Prüfungen ergeben sich allerdings keine Besonderheiten gegenüber der regulären Pflegesituation.

- Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) umfasst jedes menschliche Verhalten, auch das Nichthandeln und dient somit dem Schutz der Entschließungsfreiheit. Geschützt ist das Verhalten ohne Rücksicht darauf, ob es unter sozialetischen Gesichtspunkten wertvoll ist oder ob es sich als Ausdruck persönlicher Willkür darstellt. Beispiele für die Handlungsfreiheit sind die Vertragsfreiheit (Privatautonomie), die Gewerbe- und Wettbewerbsfreiheit, die Entscheidungsfreiheit über medizinische Behandlungsmethoden, Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel und ebenso auch die Freizeitgestaltung.

KoprA: Auch die allgemeine Handlungsfreiheit wird vielfach im beruflichen Umfeld der Pflege berührt. Bei den Abläufen der digital gestützten Prüfungen kommen den persönlichkeitsrechtlichen Aspekten keine größere Bedeutung zu als bei der Pflege im Allgemeinen. Die Belange der Patientinnen und Patienten sind auch während der Prüfungen mit der berufsfüblichen Sorgfalt zu berücksichtigen.

Spezielle Rechtsaspekte im Projekt KoprA

Im Kontext der digital gestützten Prüfung stehen Fragen zum Datenschutzrecht im Vordergrund. Dabei geht es nicht nur um den Persönlichkeitsschutz der Patientinnen und Patienten; insbesondere bei Videoaufzeichnungen sind auch die Persönlichkeitsrechte der Auszubildenden in der Pflege zu berücksichtigen.

Das Datenschutzrecht hat sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG entwickelt. Es ist sondergesetzlich für den gesamten Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitlich in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt.

Der Regelungsbereich der DSGVO betrifft den **Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** (Art. 1 Abs. 1 DSGVO).

KoprA: In Bezug die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Speichern privater Smartphones, Tablets und sonstigen Geräten (Smartwatches, Notebooks etc.) gilt die Haushaltsausnahme. Soweit keine berufliche Nutzung erfolgt, ist die DSGVO daher nicht anzuwenden.

Falls private Geräte (im Einverständnis mit dem jeweiligen Arbeitgeber!) für berufliche Zwecke genutzt werden, hat diese Ausnahme keine Bedeutung und die DSGVO ist uneingeschränkt anzuwenden, daher auch auf digital gestützte Prüfungen in der Pflege. Der Versand von Patientenunterlagen (Gesundheitsdaten etc.) mittels eines privaten Smartphones unterliegt daher den Anforderungen der DSGVO an die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Datenschutzrechtliche Fragestellungen im Projekt KoprA

Bei der Betrachtung der Abläufe digital gestützter Prüfungen sind verschiedene datenschutzrechtliche Fragen aufgetreten:

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

„**Personenbezogene Daten**“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Dazu gehören Name, Anschrift, Telefonnummer, Personalkennzeichen (z.B. Nummern von Kranken- oder Patientenakten), Blutgruppe, Fingerabdruck und sämtliche Informationen zu einer natürlichen Person. Einige personenbezogene Daten werden herausgehoben und speziell definiert, weil sie einen besonderen rechtlichen Schutz genießen.

„**Genetische Daten**“ sind personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen werden (Art. 4 Nr. 13 DSGVO).

„**Biometrische Daten**“ sind mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten (Art. 4 Nr. 14 DSGVO).

„**Gesundheitsdaten**“ sind personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen (Art. 4 Nr. 15 DSGVO).

„**Besondere Kategorien personenbezogener Daten**“ sind Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person (Art. 9 Abs. 1 DSGVO).

KoprA: Bei den digital gestützten Prüfungen werden vielfach personenbezogene Daten verarbeitet, insbesondere Gesundheitsdaten, die als „besondere Kategorien“ personenbezogener Daten in besonderer Weise geschützt werden.

Was bedeutet „Verarbeitung“ personenbezogener Daten?

„**Verarbeitung**“ meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Nach dieser allgemeinen Definition, die nur beispielhaft die Vorgänge der Datenverarbeitung beschreibt, ist jede Form des Umgangs mit personenbezogenen Daten als Verarbeitung im Sinne der DSGVO anzusehen.

KoprA: Während der Vorbereitung und Durchführung der digital gestützten Prüfungen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere durch die Erhebung und Speicherung (auch per Video) und durch die Übermittlung an andere Prüfungsbeteiligte (Praxisanleiter, Lehrkräfte, Auszubildende in der Pflege, Pflegeschulen etc.).

Wer sind die betroffenen Personen?

Betroffene sind nach der DSGVO alle natürlichen Personen, deren Daten verarbeitet werden.

KoprA: An den digital gestützten Prüfungen sind in erster Linie die Patientinnen und Patienten als betroffene Personen zu nennen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden (hier insbesondere auch Gesundheitsdaten, die zu den „besonderen Kategorien“ personenbezogener Daten gehören. Darüber hinaus werden auch personenbezogene Daten der Auszubildenden in der Pflege verarbeitet.

In Bezug auf die Abläufe digital gestützter Prüfungen in der Pflege sind einige datenschutzrechtliche Grundsätze zu beachten:

Rechtmäßigkeit und Transparenz

Personenbezogene Daten müssen gem. Art. 5 Abs. 1 a DSGVO auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus der Einhaltung der in Art. 6 DSGVO aufgeführten Bedingungen; insbesondere gilt das aus Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

KoprA: Für das Projekt KoprA ist der Einwilligungsvorbehalt (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO) von Bedeutung, daher wurden **Einwilligungserklärungen** der Patienten und der Auszubildenden in der Pflege entworfen.

Bezüglich der mit der digital gestützten Prüfung erfassten personenbezogenen Daten der Auszubildenden in der Pflege (z.B. Speicherung von Videoaufnahmen der Auszubildenden in der Pflege, der Noten und der Bewertungen) kann ein Gesetzesvorbehalt (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) vorliegen, wenn die Prüfungsverordnung eine entsprechende Klausel vorsieht.

Transparenz der Datenverarbeitung bedeutet, dass der Verantwortliche seine Identität offenlegt und erkennbar macht, welche personenbezogenen Daten für welche Verarbeitungsvorgänge erforderlich sind und an wen ein eventueller Widerspruch zu richten ist. Der Verantwortliche hat zudem Maßnahmen zu treffen, um den Betroffenen die gesetzlich erforderlichen Informationen (Art. 13 und 14 DSGVO) und Maßnahmen (Art. 15 bis 22 und Art. 34 DSGVO) in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Sprache zu übermitteln.

KoprA: Diesem Grundsatz entspricht die Formulierung der Einwilligungserklärung.

Zweckbindungsgrundsatz

Personenbezogene Daten müssen gem. Art. 5 Abs. 1 b DSGVO für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Änderungen des Verarbeitungszwecks sind nur erlaubt, wenn sie mit dem ursprünglichen Erhebungszweck vereinbar sind (Art. 5 Abs. 1 b und Art. 6 Abs. 4 DSGVO).

KoprA: Der Zweckbindungsgrundsatz wurde in der Einwilligungserklärung berücksichtigt.

Einzelfragen zur datenschutzrechtlichen Einwilligung

Einen besonderen Stellenwert im Projekt nehmen die Einwilligungserklärungen der Patientinnen und Patienten zur Teilnahme an den digital gestützten Abschlussprüfungen ein.

Die **Einwilligung der betroffenen Person** ist Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, falls keine andere Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 b bis f DSGVO vorliegt.

Die **Bedingungen für die Einwilligung** sind in Art. 7 DSGVO vorgegeben. Dazu gehören der Nachweis durch den Verantwortlichen, die Freiwilligkeit der Einwilligung und die Widerruflichkeit der Einwilligung.

KoprA: Bei den personenbezogenen Daten, die für die digital gestützte Abschlussprüfung verarbeitet werden (Patientendaten, Videoaufzeichnungen etc.) handelt es sich meist um Informationen zur Gesundheit natürlicher Personen, somit ist die Regelung über die Verarbeitung „besonderer Kategorien“ personenbezogener Daten anzuwenden (Art. 9 DSGVO).

Es ist eine **ausdrückliche Einwilligung** der betroffenen Person in die Datenverarbeitung erforderlich (Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO).

Folgende allgemeine Anforderungen muss die Einwilligung der betroffenen Person in die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 7 DSGVO erfüllen:

- Das Ersuchen um Einwilligung in die Datenverarbeitung erfolgt in verständlicher und leicht zugänglicher Form und in klarer, einfacher Sprache.
- Vor Abgabe der Einwilligung ist auf das Widerrufsrecht hinzuweisen.
- Die Einwilligung ist freiwillig, d.h. unabhängig von anderen Erklärungen.
- Die Einwilligung erfolgt für den bestimmten Fall und in informierter Weise. Der Betroffene muss daher die personenbezogenen Daten kennen, in deren Nutzung er einwilligt und wird auch über die Zwecke der Datenverarbeitung und über die Identität des Verantwortlichen informiert.
- Der Nachweis durch den Verantwortlichen kann durch Protokollierung der Einwilligung und Speicherung des Protokolls erfolgen.
- Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung sein.

KoprA: Bei der Formulierung der Einwilligung der Patienten in die Teilnahme an der digital gestützten Abschlussprüfung sind diese gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Der Nachweis durch den Verantwortlichen wird durch die Schriftform der Einwilligung erfüllt.

Besonders hingewiesen wurde auf den Aspekt, dass die Einwilligung des jeweiligen Patienten jeweils nur für eine bestimmte Abschlussprüfung gilt. Im Fall einer Zweckänderung – z.B. bei einer Wiederholung der Prüfung – muss eine neue Einwilligung eingeholt werden (Zweckbindungsgrundsatz gem. Art. 5 Abs. 1 a DSGVO).

Rechte der betroffenen Personen

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der erfolgten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

KoprA: Die im Projekt entworfene Einwilligungserklärung für die Teilnahme der Patienten an den digital gestützten Abschlussprüfungen berücksichtigen diese gesetzlichen Anforderungen.

Berufliche Verschwiegenheitspflichten

In Ergänzung zu den persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Aspekten des Projekts KoprA wurden in dem Workshop zum Thema „Datenschutz und Prüfungsrecht in der Pflegeausbildung“ auch die beruflichen Verschwiegenheitspflichten angesprochen.

Wenn personenbezogene Daten im beruflichen Kontext verarbeitet werden, gelten spezielle bereichsbezogene Regeln des Arbeits- und Sozialrechts. Zudem ergeben sich berufliche Verschwiegenheitspflichten aus dem Strafrecht (§ 203 StGB). **Haftungsrisiken** im Zusammenhang mit der Durchführung digital gestützter Prüfungen können sich beispielsweise aus der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§§ 823 ff BGB) oder aus der Verletzung des Datenschutzrechts (Art. 82 ff DSGVO) ergeben.